2013-191

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 20. August 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2006 (Unterstützungsabzug, § 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung für das Jahr 2006 einen Unterstützungsabzug in der Höhe von CHF 44'000.00. Im Formular betreffend „geleistete Unterstützungen“ gab er, an seine fünf Kinder (B, C, D, E und F) und die Mütter seiner Kinder (G [Philippinen], H [Philippinen] und I [Vietnam]) mit je CHF 7‘500.00 unterstützt zu haben.

Mit Veranlagungsverfügung vom 14. August 2008 gewährte die Steuerverwaltung für drei Kinder des Rekurrenten einen Abzug in der Höhe von insgesamt CHF 16‘500.00. Für die drei Mütter seiner Kinder sei kein Abzug möglich, weil keine rechtliche Unterstützungspflicht bestehe.

B. Mit Schreiben vom 14. September 2008 erhob der Rekurrent fristgerecht Einsprache. Er beantragte die Gewährung eines Unterstützungsabzugs für die zwei weiteren Kinder und für die drei Mütter seiner Kinder im Umfang von insgesamt CHF 27‘500.00. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2008 reichte der Rekurrent eine ergänzende Begründung ein.

Mit Einspracheentscheid vom 9. August 2013 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache vom 14. September 2008 teilweise gut. Die Unterstützungsabzüge für seine zwei weiteren Kinder wurden gewährt. Die Unterstützungsabzüge für die drei Mütter wurden hingegen verweigert. Als Begründung führte die Steuerverwaltung an, dass bei Kindern bzw. minderjährigen Personen, sofern keine Anzeichen für die gegenteilige Annahme vorliegen würden, von einer Unterstützungsbedürftigkeit ausgegangen werden könne, ohne dass dafür ein entsprechender Nachweis erbracht werden müsse. Bei erwachsenen Personen werde jedoch ein ausreichender Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit vorausgesetzt und bei den Müttern seiner Kinder mangle es an diesem Nachweis.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 19. September 2013. Der Rekurrent beantragt die Gewährung des Unterstützungsabzugs für die drei Mütter seiner Kinder in der Höhe von insgesamt CHF 16‘500.00. Er führt im Wesentlichen an, dass er eine Unterstützungspflicht gegenüber den Müttern seiner Kinder habe und diese unterstützungsbedürftig seien. Ausserdem sei in früheren Veranlagungen der Abzug gewährt worden, ohne dass er mehr hätte nachweisen müssen. Er rügt des Weiteren, dass die Steuerverwaltung ihn nicht aufgefordert habe, den Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit der Mütter zu erbringen. Diesbezüglich verweist der Rekurrent auf einen Entscheid der Steuerrekurskommission

des Kantons Basel-Stadt. In diesem Entscheid sei die steuerpflichtige Person explizit aufgefordert worden, den Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit einzureichen. Der Rekurrent macht geltend, dass das Rechtsgleichheitsgebot und der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt seien. Des Weiteren sei es ihm nicht möglich gewesen, Belege für die Unterstützungsbedürftigkeit der Mütter innert Frist einzureichen, da zwei Mütter auf den Philippinen und eine Mutter in Vietnam lebten. Zudem könnten die alleinerziehenden Mütter keiner Erwerbstätigkeit, welche ihren Existenzbedarf abdecken, nachgehen, da sich die Kinder in Ausbildung befinden würden oder minderjährig seien. Schliesslich macht er geltend, dass die Mütter bei der Beurteilung des Familiennachzugs oder der Genehmigung der Einladung der Familie in die Schweiz als unterstützungsbedürftig angesehen worden seien.

In ihrer Vernehmlassung vom 13. November 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als steuerpflichtige Person durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 9. August 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 19. September 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 9. August 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2006 teilweise aufzuheben und den Unterstützungsabzug für die drei Mütter seiner Kinder in der Höhe von insgesamt CHF 16‘500.00 zuzulassen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten den Unterstützungsabzug für die Mütter seiner Kinder zu Recht verweigert hat.

3. a) Nach § 35 Abs. 1 lit. b StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 5'500.00 für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 lit. a StG oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist. Dieser Abzug wird gemäss § 35 Abs. 3 StG nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

   b) aa) Eine Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist neben der Unterhaltspflicht der Eltern nach Art. 277 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) auch die Unterstützung nach Art. 328 Abs. 1 ZGB zu verstehen. Danach ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verstehen, die untereinander unterstützungsbedürftig sind (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 1991).

bb) Weiter wird für die Gewährung des Unterstützungsabzugs vorausgesetzt, dass die Unterstützungsleistungen mindestens in Höhe des gesetzlich festgelegten Betrages von CHF 5'500.00 tatsächlich erbracht werden (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt vom 26. August 1996, Nr. 32/1993, publ. in: BstPra, Band XIII, S. 116). Der Abzug wurde somit nach dem Wortlaut des Gesetzes ungeachtet des Umfangs der Unterstützung auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Erreicht die Unterstützung den festgelegten Betrag nicht, entfällt der Unterstützungsabzug vollständig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 213 N 57). Nach den allgemeinen Regeln ist der Nachweis der tatsächlichen Erbringung der Unterstützungsleistung als steuermindernde Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, 2. Auflage, Art. 46 StHG N 24 ff.). Wird kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3., publ. in BstPra 6/2007, 513 ff.). Bei Geldzahlungen ins Ausland ist der Nachweis gemäss der vom Bundesgericht entwickelten Praxis durch Post- und Bankbelege zu führen, da hier besonders strenge Anforderungen gelten. Aus den Post- und Bankbelegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts vom 19. August 1996, publ. in: StE 1997 B 92.51; StRKE Nr. 22/2000 vom 24. Februar 2000, publ. in: BstPra 4/2002, S. 267).

cc) Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

4. a) Der Rekurrent macht geltend, die drei Mütter seiner Kinder finanziell unterstützt zu haben und, dass die alleinerziehenden Mütter unterstützungsbedürftig seien. Es sei für ihn selbstverständlich und gelebte Realität, dass die Mütter seiner minderjährigen Kinder Anspruch auf Unterstützungsleistungen hätten. Die Unterstützungsbedürftigkeit sei somit auch ohne Nachweise als gegeben zu betrachten.

b) Damit der Unterstützungsabzug gewährt werden kann, muss der Rekurrent eine rechtliche Unterstützungspflicht gegenüber den Müttern seiner Kinder haben. Sittliche oder moralische Beweggründe genügen nicht. Unter der rechtlichen Pflicht ist

einzig die gesetzliche Unterstützungspflicht, insbesondere die familienrechtliche Unterstützungspflicht, zu verstehen. Als Angehörige im Sinne des Gesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu verstehen, die untereinander unterstützungspflichtig sind. Die Mütter seiner Kinder sind daher keine Angehörige, gegenüber denen eine rechtliche Unterstützungspflicht bestehen würde. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch Ehegatten nicht als Angehörige gelten, was in § 35 Abs. 1 lit. b StG ausdrücklich festgehalten ist. Da der Rekurrent bezüglich der rechtlichen Unterstützungspflicht keine Urteile oder Unterhaltsverträge eingereicht hat, welche die rechtliche Unterstützungspflicht begründen, besteht im vorliegenden Fall kein Anspruch auf Unterstützungsabzug (vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 1991, E. 2b).

c) aa) Der Rekurs muss des Weiteren aufgrund des fehlenden Nachweises der Unterstützungsbedürftigkeit abgewiesen werden. Hierzu kann folgendes festgehalten werden:

bb) Damit der Abzug für die Unterstützung gewährt werden kann, muss ein ausreichender Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit erbracht werden. Der Rekurrent hat jedoch keine Nachweise eingereicht, welche die Unterstützungsbedürftigkeit der Mütter seiner Kinder belegen. Er bringt vor, dass er nicht explizit darauf hingewiesen worden sei, Nachweise einzureichen, welche die Unterstützungsbedürftigkeit der Mütter belegen und nicht gewusst habe, welche Belege zum genügenden Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit von Personen, welche auf den Philippinen und in Vietnam leben, erforderlich oder erwünscht seien.

cc) Entgegen den Ausführungen des Rekurrenten weist die Wegleitung, welche mit den Steuererklärungsunterlagen zugestellt wird, und die Steuererklärung für das Jahr 2006 ausdrücklich darauf hin, dass unter anderem die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der unterstützten Person mit behördlichen Bescheinigungen nachzuweisen sind. Zudem ist in einem Entscheid der Steuerrekurskommission (StRKE vom 22. Oktober 2009 [2009-002], publ. in: BStPra 4/2010, S. 187), auf welchen der Rekurrent selber verweist, festgehalten, dass der Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit dann erbracht ist, wenn ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis vorliegt oder die Unterstützungsleistungen durch Mitwirkung einer richterlichen oder administrativen Behörde festgelegt worden sind (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 27. Oktober 2004 2A.609/2003, E. 2.1.). Obwohl die unterstützten Personen im Ausland leben und dies den Rekurrenten vor Schwierigkeiten stellt, den Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit zu erbringen, kann auf diesen nicht verzichtet werden. In casu hätte der Rekurrent mittels Einreichung von behördlichen

Bescheinigungen den Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit erbringen können. Der Rekurrent hat es aber unterlassen, behördliche Bescheinigungen über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Mütter seiner Kinder einzureichen und so seine Behauptungen rechtsgenüglich zu belegen. Er beschränkt sich lediglich auf seine nicht nachgewiesenen Behauptungen, dass die Mütter seiner Kinder alleinerziehend seien und rund um die Uhr die Kinder betreuen würden. Dies genügt allerdings den Anforderungen an die Beweispflicht nicht, denn nach den allgemeinen Beweisregeln ist der Nachweis einer steuermindernden Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen. Da der Rekurrent den Nachweis nicht erbringen konnte, hat er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

dd) Der Rekurrent beruft sich zusätzlich auf die Kurzmitteilung Nr. 186 der Steuerverwaltung Basel-Landschaft vom 13. Februar 1992, welche festhält, dass der Unterstützungsabzug auch gewährt werden kann, wenn die unterstützte Person aus irgendwelchen äusseren Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Als Beispiel wird eine alleinerziehende Mutter genannt. Aus dieser Kurzmitteilung lässt sich aber keine Grundlage für die Entbindung vom Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit bezüglich Müttern mit minderjährigen Kindern ableiten. Diese Kurzmitteilung ist zudem für die Steuerverwaltung Basel-Stadt unverbindlich und somit lässt sich daraus nichts zu Gunsten des Rekurrenten ableiten.

d) Des Weiteren macht der Rekurrent geltend, dass die Steuerverwaltung die Mütter seiner Kinder in früheren Veranlagungen, etwa in den Jahren 2001 bis 2003, als unterstützungsbedürftig angesehen habe. Dazu ist festzuhalten, dass eine Veranlagung immer nur für die betreffende Steuerperiode Rechtskraft besitzt. Eine für diese Periode entschiedene Frage kann in einer folgenden Periode erneut beurteilt werden und ist somit einer neuen, umfassenden Überprüfung zugänglich. Die von der Steuerverwaltung getroffene Beurteilung hat daher keine Zusicherungswirkung für die nachfolgenden Steuerperioden. Die Steuerverwaltung kann demzufolge in späteren Steuerperioden aufgrund einer erneuten Prüfung zu einem anderen Ergebnis gelangen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 131 N 6). Daher ist die vorgenommene Änderung nicht zu beanstanden.

e) Da keine rechtliche Unterstützungspflicht besteht und auch die Unterstützungsbedürftigkeit nicht nachgewiesen ist, kann offen gelassen werden, ob die weiteren Voraussetzungen für einen Unterstützungsabzug gegeben sind. Die Steuerverwaltung hat somit den Unterstützungsabzug zu Recht nicht gewährt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mangels Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit der drei Mütter der Kinder des Rekurrenten und mangels einer rechtlichen Unterstützungspflicht kein Unterstützungsabzug in der Höhe von CHF 16‘500.00 gewährt werden kann. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.